

Vergleich Gesamtkirchengemeinde – Verbundkirchengemeinde – Fusion

	Gesamtkirchengemeinde	Verbundkirchengemeinde	Fusion
Körperschaft des öffentlichen Rechts	Gesamtkirchengemeinde und beteiligte Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts	Verbundkirchengemeinde und beteiligte Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts	Eine Kirchengemeinde (oder beide) werden aufgelöst. Es verbleibt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Je nach Ausgestaltung des Zusammenschlusses wird eine neue Körperschaft gebildet oder eine bestehende Körperschaft unter Auflösung der anderen Körperschaften erweitert.
Kirchengemeinderat			
Eigener Kirchengemeinderat in der beteiligten Kirchengemeinde?	Ja	Ja, aber in der Regel kleiner und tagt nur sporadisch	Nein, es gibt nur noch einen Kirchengemeinderat der zusammengeschlossenen Kirchengemeinde, ggf. hier Wahl nach § 13 KGO
Kirchenwahl	In jeder beteiligten Kirchengemeinde wird separat gewählt.	In jeder beteiligten Kirchengemeinde wird separat gewählt.	In der Kirchengemeinde wird gewählt
Vertretung in der Bezirkssynode	Nur die Kirchengemeinden.	Nur die Verbundkirchengemeinde.	Nur die Kirchengemeinde.



Pfarrstellen			
Zuordnung der Pfarrstellen	Zu den beteiligten Kirchengemeinden	Zur Verbundkirchengemeinde	Zur fusionierten Kirchengemeinde
Pfarrstellenbesetzung	Geschieht in der beteiligten Kirchengemeinde Mitglieder des Kirchengemeinderats Beteiligung von Delegierten der Gesamtkirchengemeinde zuzüglich Bezirksvertreter	Geschieht in der Verbundkirchengemeinde Mitglieder des Verbundkirchengemeinderats zuzüglich Bezirksvertreter	Geschieht in der fusionierten Kirchengemeinde Mitglieder des Kirchengemeinderats zuzüglich Bezirksvertreter
Verantwortung für die Gottesdienstordnung und die Aufgaben nach den Kasualordnungen	Bleibt bei der beteiligten Kirchengemeinde	Bei der Verbundkirchengemeinde	Bei der Kirchengemeinde
Geschäftsordnung des Pfarramts	Bleibt bei der beteiligten Kirchengemeinde Möglichkeit der Verschiebung von Deputatsanteilen, verankert in den Geschäftsordnungen (vgl. § 1, Nr. 8 Deputatsverordnung).	Bei der Verbundkirchengemeinde Darüber hinaus Möglichkeit von Jahr zu Jahr auf der Ebene des Schuldekanats Deputatsanteile ohne Änderung der Geschäftsordnungen zu verschieben.	Bei der Kirchengemeinde Möglichkeit der Verschiebung von Deputatsanteilen, verankert in den Geschäftsordnungen (vgl. § 1, Nr. 8 Deputatsverordnung).
Wohnlastpflicht	Koordiniert und trägt i. d. R. die Wohnlastpflicht; unbeschadet der Zuständigkeit des Oberkirchenrats ist die örtliche Kirchengemeinde zuständig, für die die Pfarrstelle errichtet wurde.	Unbeschadet der Zuständigkeit des Oberkirchenrats ist die Verbundkirchengemeinde zuständig und trägt die Wohnlastpflicht	Unbeschadet der Zuständigkeit des Oberkirchenrats ist die Kirchengemeinde zuständig und trägt die Wohnlastpflicht.



Finanzen			
Rücklagen, Stiftungen, Erbschaften ...	Das ist eine Frage der Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde. Bei zweckgebundenen Mitteln ist die Zweckbindung zu beachten.	Das Geldvermögen der Kirchengemeinden bleibt erhalten, geht aber mit der Bildung der Verbundkirchengemeinde zur Bewirtschaftung auf diese über. Rücklagen werden nach dem örtlichen und gemeinsamen Bedarf im Haushalt der Verbundkirchengemeinde nachgewiesen. Bei zweckgebundenen Mitteln ist die Zweckbindung zu beachten.	Rücklagen, Stiftungen und Erbschaften gehen von der aufgelösten Kirchengemeinde in die fusionierte Kirchengemeinde über. Bei zweckgebundenen Mitteln ist die Zweckbindung zu beachten.
Kirchensteuermittel	Gehen an die Gesamtkirchengemeinde und, falls diese über ein eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verfügen, auch an die beteiligten Kirchengemeinden. Maßgeblich ist die Ortssatzung.	Gehen an die Verbundkirchengemeinde, sie ist Kirchensteuergläubigerin (der Verbund soll durch eine Übergangsregelung nicht schlechter gestellt werden, als die beteiligten Kirchengemeinden ohne die Form der Zusammenarbeit)	Gehen an die Kirchengemeinde.
Finanzen	Kommt darauf an, was in der Ortssatzung geregelt ist. Möglich ist, dass sowohl die Gesamtkirchengemeinde als auch die Kirchengemeinden über eigene Haushalte verfügen.	Hier nur ein Haushalt auf Ebene der Verbundkirchengemeinde.	Hier nur ein Haushalt auf der Ebene der Kirchengemeinde. Bei einer Beteiligung an einer Gesamtkirchengemeinde siehe Spalte 1.
Immobilien	Kommt darauf an, was in der Ortssatzung geregelt ist. Auch bei dezentralen Besitzverhältnissen ist eine	Gemeinsames Immobilienmanagement.	Gemeinsames Immobilienmanagement.



	zentrale Verwaltung durch die Gesamtkirchengemeinde möglich.	Eigentum an Immobilien bleibt bei der beteiligten Kirchengemeinde	
Personal	Je nach Ortssatzung kann es bei der Gesamtkirchengemeinde und bei den Kirchengemeinden angestellt sein. Entsprechendes gilt für die Personalverwaltung. Tendenziell liegt die Zuständigkeit eher bei der Gesamtkirchengemeinde.	Ist Anstellungsträger und verwaltet das Personal. Mit der Bildung der Verbundkirchengemeinde treten die Mitarbeitenden gemäß § 1 a Abs. 6 KAO in den Dienst der Verbundkirchengemeinde	Ist bei der Kirchengemeinde angestellt und wird von ihr verwaltet.
Umsatzsteuerpflicht	Die neue Körperschaft wird grundsätzlich ab Entstehung umsatzsteuerpflichtig. Spätestens ab 01.01.2023 tritt die Umsatzsteuerpflicht bei allen Körperschaften in Kraft. (Bitte das Rundschreiben GZ 13.071-7-71.5-03-02-01-V07 vom 17. April 2018 des Sachgebiets Steuern berücksichtigen.)	Die neue Körperschaft wird grundsätzlich ab Entstehung umsatzsteuerpflichtig. Spätestens ab 01.01.2023 tritt die Umsatzsteuerpflicht bei allen Körperschaften in Kraft. (Bitte das Rundschreiben GZ 13.071-7-71.5-03-02-01-V07 vom 17. April 2018 des Sachgebiets Steuern berücksichtigen.)	Es gilt das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge und damit keine Umsatzsteuerpflicht. Spätestens ab 01.01.2023 tritt die Umsatzsteuerpflicht bei allen Körperschaften in Kraft. (Bitte das Rundschreiben GZ 13.071-7-71.5-03-02-01-V07 vom 17. April 2018 des Sachgebiets Steuern berücksichtigen.)

Stand: 01.12.2022 (S. Tran)

